

BDK | Völklinger Straße 4 | D-40219 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtages NRW

**Landesvorsitzender**

Ansprechpartner/in: Oliver Huth  
Funktion: Landesvorsitzender

E-Mail: [oliver.huth@bdk.de](mailto:oliver.huth@bdk.de)  
Telefon: +49 211 9945 568

Datum: 14.10.2024

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der AFD „Mit uns wird NRW Stärke zeigen:  
Die Clankriminalität endlich ganzheitlich bekämpfen – Neue Clans an ihrer Entste-  
hung hindern – Unsere freiheitliche Ordnung verteidigen.“; LT - Drucksache  
18/5418**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. In dem vorliegenden Antrag möchte die AFD NRW eine Mehrheit im Landtag NRW zu der Abstimmung bewegen, die Landesregierung zum Agieren in vielfältigen Handlungsfeldern aufzufordern. Die Forderungen erstrecken sich über die Eindämmung der Migration bis hin zu einer umfassenden Erstellung eines Lagebildes.

Die Verfolgung der familienbasierten Kriminalität, als Clankriminalität bezeichnet, stellt einen politisch gewollten Schwerpunkt der kriminalpolizeilichen Ausrichtung dar. Das Handlungsfeld wird deshalb von der Polizei NRW mit umfassenden Maßnahmen angegangen.

Kriminalpolizeilich erschöpfen sich diese Maßnahmen in der strategischen Informationsammlung und -steuerung, repressiven Ermittlungen und der Abarbeitung von Gefahrenüberhängen. Dabei unterliegen die Bekämpfungskonzepte und die Lagebilderstellung der ständigen Evaluation.



Die Ermittlungen zeigen, dass die familienbasierte Kriminalität eine Erscheinungsform dieses Phänomens darstellt: Straftaten werden im Auftrag der Patriarchen eingefordert und koordiniert. Insbesondere bei der Verteidigung der Familienehre wird die Ausübung von Straftaten im Familienverbund beobachtet. Gleichwohl sind auch Personen aus Großfamilien festzustellen, die autark Straftaten planen und durchführen.<sup>1</sup>

Die repressive und präventive Strategie ist an der Vielfältigkeit des Phänomens auszurichten. Die Kriminalpolizei muss sich deshalb in diesem Kontext bei der Verfolgung besonderer Kriminalitätsformen teilweise neu ausrichten:

So ist bspw. in den arabischen Kulturkreisen das tradierte *Hawala*-System etabliert, das in Deutschland unter Strafe steht. Es handelt sich hierbei um ein seit Jahrzehnten weltweit genutztes informelles und vertrauensbasiertes Zahlungsverfahren. Es funktioniert nach dem „System der zwei Töpfe“ – d.h. ohne eine unmittelbare Transaktion von Geldern über Mittelsmänner, die sogenannten Hawaladare. Diese agieren ohne staatliche Zulassung oder Aufsicht. Das System ist schlagwortartig „beleglos, kontolos und banklos“ und basiert auf Vertrauen und Verschwiegenheit. Die Nutzung regulierter Finanzdienstleistungen wird vermieden und jede staatliche Kontrolle umgangen, was die Aufdeckung der entsprechenden Strukturen erschwert. Hawala-Banking findet vor allem in ethnisch geschlossenen Milieus statt. Als Hawaladare agieren dabei vor allem Juweliere, Schmuckhändler aber auch Gebrauchtgüterhändler sowie Ex- und Import-Händler aller Art.<sup>2</sup>

In diesem System wird nach deutschem Recht das Fehlen einer Erlaubnis der Bankenaufsicht, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), gem. § 63 Abs. 1

---

<sup>1</sup> Hinweise über die Erscheinungsformen liefert die Kontest-Studie, „Kriminalität im Kontext großfamiliärer Strukturen“, <https://www.foeps-berlin.org/fileadmin/institut-foeps/Dokumente/2024/KONTEST2024-Broschuere.pdf> (16.10.2024).

<sup>2</sup> Vgl. Lehnert, **JÄHR**, Kriminalistik 8-9/2014, „Geldwäsche und Hawala-Banking“, Seite 484 ff.

Nr. 4 ZAG pönalisiert. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf überführte 2022 ein Verfahren in die offene Phase, in dem syrische Straftäter unter Anwendung dieses Systems der Terrorfinanzierung verdächtigt wurden.<sup>3</sup> Gewaltstraftaten sollten, so der damalige Vorwurf, bei Unregelmäßigkeiten im Geldfluss als Mittel der Durchsetzung angewandt worden sein. Die Anklagebehörde sprach von 160 Millionen EURO transferierten Vermögens.

Die Polizei kann derartige Verstöße mit verdeckten Ermittlungsmethoden nur verfolgen, wenn der Anfangsverdacht einer kriminellen Vereinigung im Sinne des §§ 129 StGB ff. besteht. Der benannte § 63 ZAG stellt jedoch keine Katalogstraftat dar. Wenn der Bundesgesetzgeber diese im arabischen Kulturkreis prominente Geldwäschevariante bekämpfen will, muss er sich diesem Themenfeld gesetzgeberisch widmen. An diese Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlungsverfahren sehr personalintensiv sind. Der Hawala-Prozess muss mit intensiver Kommunikation begleitet werden, die der Arbeitsleistung eines Call-Centers gleicht.

Ebenso wird sich die Kriminalpolizei mit den sachleitenden Staatsanwaltschaften über Antworten auf die familienorganisierten Straftaten einigen müssen. Um diese Netzwerke zu zerschlagen, sind die Instrumente zu adaptieren, die bereits bei der Bekämpfung von italienischer Organisierter Kriminalität angewandt werden. Das Zusammentragen phänomenologischer Erkenntnisse über patriarchalischer Strukturen ermöglicht den Ansatz der Prüfung, ob bei entsprechender Feststellung strafrechtlich relevanten Verhaltens der § 129 StGB, also die Gründung, Mitgliedschaft oder Unterstützung einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit vorliegt. Die Verfolgung dieses Organisationsdeliktes ermöglicht es nachhaltig, kriminelle Strukturen zu zerschlagen.

---

<sup>3</sup> Diehl/Eberle (2022), <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/ermittlungen-gegen-hawala-bande-in-nrw-er-nennt-sich-king-seine-handlanger-sagen-scheich-a-98af0a99-4015-4778-91c3-01879f774e16>; Spilcker (2023), <https://app.ksta.de/politik/nrw-politik/hawala-kartell-zig-millionen-illegal-von-nrw-nach-syrien-und-in-die-tuerkei-geschleust-1-470747>.



An dieser Stelle sind ebenfalls die bekannten Defizite der Geldwäschebekämpfung zu erwähnen. Es ist dem rechtstreuen Bürger nicht zu erklären, dass es in einem Verfahren in Berlin<sup>4</sup>, in dem gemäß § 76a Abs. 4 StGB unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung Vermögen eingezogen werden sollte, der Grundsatz „in dubio pro reo“ angewandt wird.

Es reicht gemäß der o.g. Norm für die Einziehung aus, wenn das Gericht aufgrund typisierter Indizien zu der Überzeugung gelangt, der Vermögensgegenstand rühre aus irgendeiner illegalen Quelle her. Allerdings hat dieses Instrument einige Schwächen: Erstens setzt die Einziehung voraus, dass der betroffene Gegenstand in einem Strafverfahren wegen einer der im Gesetz näher genannten Straftaten sichergestellt wird. Der hierfür erforderliche Anfangsverdacht fehlt in vielen praktisch relevanten Konstellationen allerdings. Zweitens versagt der strafrechtliche Zugriff, wenn das Vermögen zwar legaler Herkunft ist, aber zur Begehung künftiger Straftaten dient und deshalb verschleiert wird, wer die Verfügungsgewalt darüber hat. Drittens kommt hinzu, dass die Vorschrift handwerkliche Fehler aufweist, die ihre Vereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Grundsätzen zweifelhaft erscheinen lässt.<sup>5</sup>

Es dürfen im Beweisverfahren bei der Anwendung des § 76a Abs. 4 Satz 1 StGB und dem selbständigen Einziehungsverfahren nach § 435 StPO subtile, täterseits vorgebrachte Beweismittel nicht schon ausreichend sein, den Verdacht auszuräumen. Der Grundsatz in „dubio pro reo“ sollte im Strafrecht und nicht in diesen Verfahren zur Anwendung kommen.

Am 24.07.2023 veröffentlichte das BMF (kurzzeitig) einen ersten Referentenentwurf (RefE) für ein Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG), der u.a. die rechtlichen

---

<sup>4</sup> Zu der Entscheidung des Landgerichts Berlin über die Einziehung von Immobilien, Vgl. (Az.: 541 KLS 9/21).

<sup>5</sup> Wegner/Zimmermann (2022), <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ussland-sanktionen-verdaechtiges-vermoegen-intransparenz-organisierte-kriminalitaet-geldwaesche-vorschlag-reform-suspicious-wealth-order>.



Grundlagen für das BBF sowie als „Herzstück“ einen Entwurf für ein Vermögensermittlungsgesetz enthielt. Mit dieser Materie sollte eine neue Form der Vermögensabschöpfung eingeführt werden. Es standen Fälle im Fokus, in denen die bisherigen strafrechtlichen Möglichkeiten nicht greifen: Ein administratives Vermögensermittlungsverfahren (im Sinne einer Suspicious Wealth Order), das zur staatlichen Vereinnahmung von verdächtigen Vermögenswerten führen kann. In der am 08.09.2023 veröffentlichten Fassung des RefE für ein FKBG fehlte der Artikel zum Vermögensermittlungsgesetz gänzlich. Die Vorschläge würden im Ressortkreis intensiv beleuchtet, die Prüfung dieses Verfahrens solle als separater Gesetzesvorschlag, jedoch als wesentlicher Teil des aktuellen Reformpakets, eingebracht werden. Der Druck war groß: Ohne eine solche „Suspicious Wealth Order“ wäre das ohnehin von vielen Seiten kritisierte Bundesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF) quasi seines Herzens beraubt. Es würde lediglich eine weitere (immens teure) Bundesbehörde geschaffen, die im Kompetenzgerangel mit den bestehenden Behörden zur Geldwäschebekämpfung stehe und auf viele Jahre nicht über qualifiziertes Personal verfügen würde.

Der nun vorliegende neue Anlauf für ein Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz (VVBG) mit einem Vermögensermittlungsgesetz (VErmiG) ist ein gänzlich untauglicher Versuch, die Geldwäschebekämpfung in Deutschland zu verbessern. Das BBF erhielt kein Herz, um im Bilde zu bleiben, sondern totes Gewebe.

Unter dem Strich würde durch das VVBG eine Verwaltungsbehörde (das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung (EZV)) mit 102 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (sh. RefE, S. 36) geschaffen, die kaum Handlungsspielraum hat. Die im Wesentlichen lediglich ein paar Dateiabklärungen durchführen und Leute befragen dürften, die ihr nicht antworten müssten und sie im Ergebnis darauf hoffen müsste, dass entweder ein mutmaßlicher Krimineller, der viel Aufwand in Verschleierungshandlungen steckt ohne jegliche Not plötzlich ein Geständnis zu der kriminellen Herkunft seines Vermögens ablegt oder dass eine Staatsanwaltschaft dann in weitere Ermittlungen einsteigt.



Das soll der „Follow-the-money-Ansatz“ sein, mit dem man „die großen Fische“ fangen will? Das taugt bestenfalls als schlechter Witz, der der Sache schadet, und ist eine verpasste Chance für dringend benötigte Verbesserungen.

Die Landesregierung muss deshalb auf die Bundespolitik und vorallem auf das Bundesjustizministerium in anderen Themenbereichen Einfluss nehmen. Der § 129 StGB bedarf der Anpassung im Strafmaß und an die Lebenswirklichkeit einer Novellierung. Hier wird insbesondere auf den Mafia-Paragraphen 416 bis des italienischen Strafgesetzbuches verwiesen, der die Etablierung der „Omerta“ (Gesetz des Schweigens) pönalisiert. Die Sicherheitslage in NRW zeigt, dass wir nach den Tumultdelikten in Essen und Castrop-Rauxel dieses zivilgesellschaftliche Schweigen bereits erleben. Es gilt auf dieses Phänomen justiziable Antworten zu finden.

Der Gesetzesentwurf zum Einsatz von Vertrauenspersonen des BMJ muss dringend gestoppt werden. Eine derartige Einflussnahme auf polizeitaktische Maßnahmen durch den Bundesgesetzgeber ist beispiellos und gefährdet die Aufklärung herausragender Straftaten. Der Einsatz von VE und VP in Verfahren mit dem Tatvorwurf der §§ 129, 129b StGB muss gesetzlich auf eine klare Basis gestellt werden.

Die Diskussion über Bargeldobergrenzen darf in der Bundespolitik nicht aufhören. Der Mehrwert liegt hier unbestritten in der Bekämpfung der Geldwäsche und ist den Bürgerinnen und Bürgern auch zu vermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Huth  
Landesvorsitzender